

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 23/29

2023-0.099.841

VO zur dreizehnten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006 sowie VO über die videogestützte Onlinedentifikation von Personen im Bereich der Bundesfinanzverwaltung (Finanz-Videoidentifikationsverordnung – FVIV)

Referent: Mag. Christian Moser, ÖRAK – Juristischer Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur dreizehnten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006

Der ÖRAK begrüßt die Klarstellung in § 2 Abs 1, dass als Teilnehmer an FinanzOnline auch **gesetzliche Vertreter des Abgabepflichtigen** in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang möchte der ÖRAK jedoch auf ein **Praxisproblem bei Vertretung in einzelnen steuerrechtlichen Angelegenheiten** hinweisen:

Zustellungsbevollmächtigung

§ 103 Abs 2 Z 2 BAO sieht vor, dass eine Zustellungsbevollmächtigung gegenüber der Abgabenbehörde unwirksam ist, wenn sie „ausdrücklich auf nur einige jener Abgaben eingeschränkt ist, deren Gebarung gemäß § 213 zusammengefasst verbucht wird.“ Anders als bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern ist die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Regelfall auf eine bestimmte steuerliche Angelegenheit beschränkt. Es sollte damit auch nur in dieser Angelegenheit eine Zustellung erfolgen.

Die Berufung des einschreitenden Rechtsanwalts auf § 8 RAO löst eine uneingeschränkte Zustellvollmacht aus und damit – bis zur Anzeige der Zurücklegung der Vollmacht – eine Zustellung aller Schriftstücke an ihn. Unklar ist, welche



Auswirkungen es hat, wenn sich in kurzen Zeitabständen mehrere Rechtsanwälte in unterschiedlichen Steuersachen auf § 8 RAO berufen. Erlischt in diesem Fall die zeitlich früher vorgenommene Berufung oder bestehen in diesem Fall mehrere Zustellbevollmächtigte und erfolgen Zustellungen möglicherweise an einen Parteienvertreter, der in einer anderen Angelegenheit vertritt?

Erklärt sich ein Parteienvertreter nicht für alle steuerlichen Angelegenheiten zuständig, so hat dies zur Folge, dass die Zustellungsbevollmächtigung aufgrund des § 103 Abs 2 Z 2 BAO keine Wirkung entfaltet und der Parteienvertreter keine Verständigung über den ergangenen Steuerbescheid erhält. Dieser wird dem Abgabenschuldner direkt über FinanzOnline zugestellt. Der Abgabenschuldner selbst rechnet jedoch nicht mit einer Zustellung an ihn, da er davon ausgeht, dass der Abgabenfall von dem von ihm beauftragten Parteienvertreter erledigt wird. So kann es leicht zur unbeabsichtigten Versäumnis einer Zahlungsfrist kommen.

Aus Sicht des ÖRAK ist es daher notwendig, dass in Fällen, in denen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Bevollmächtigter gegenüber einer Abgabenbehörde auftritt und dies durch Berufung auf die Bevollmächtigung gem § 8 RAO bekanntgibt, auch eine Zustellung an den Parteienvertreter vorgenommen wird. Eine entsprechende Änderung des § 103 Abs 2 Z 2 BAO wird angeregt.

2. zur Finanz-Videoidentifikationsverordnung – FVIV

Hauptgesichtspunkt der Verordnung ist die Ermöglichung der Anmeldung zu FinanzOnline für Personen aus Staaten, für die eine Anmeldung mittels E-ID nicht zur Verfügung steht.

Video-Identifikationsverfahren

Der ÖRAK begrüßt die Initiative, bestehende technische Möglichkeiten zu nutzen, um organisatorische Vorgänge in der Bundesverwaltung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Selbstverständlich ist dabei auf die **Wahrung sämtlicher Sicherheitsaspekte** zu achten.

Vor diesem Hintergrund ist der bereits bestehenden Variante einer elektronischen Identifikation bei Staatsbürgern aus Staaten, die die eIDAS-VO bereits umgesetzt haben, eindeutig der Vorzug zu geben. Jegliche Bemühungen auf europäischer Ebene, die von unterschiedlichen Vertrauensdiensteanbietern ausgestellten E-IDs gegenseitig nicht nur rechtlich anzuerkennen, sondern damit auch in der Praxis Zugangsmöglichkeiten zu verschiedenen öffentlich zugänglichen Portalen zu ermöglichen, können daher vollumfänglich unterstützt werden.

Die angedachte **Methode des Verfahrens zur Online-Identifikation** erscheint jedoch als vernünftige Alternative, insb Personen aus Nicht-EU-Ländern gleichermaßen niederschweligen Zugang zu Anwendungen wie FinanzOnline zu gewähren. Ebenso begrüßt der ÖRAK die neu geschaffene Möglichkeit für gesetzliche Vertreter von nicht natürlichen Personen, diese Methode zu nutzen und sich damit einen Amtsweg zu ersparen.

Das eingesetzte Verfahren zur Online-Identifikation zur zweifelsfreien Identifizierung der jeweiligen Person muss **technisch und organisatorisch nach den höchsten Sicherheitsstandards** umgesetzt werden. Ob dieses Ziel mit dem vorliegenden Entwurf erreicht wird, vermag der ÖRAK nicht zu beurteilen.

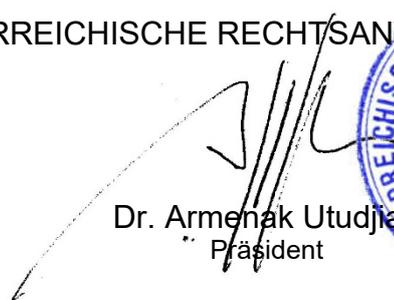
Zu hinterfragen wäre allenfalls, ob es wirklich erforderlich ist, die Durchführung des Verfahrens zur Online-Identifikation durch Mitarbeiter der Finanzverwaltung im Home-Office zuzulassen. Alleine der letzte Satz in § 3 Abs 3 drückt ja schon die Bedenken des Verordnungsgebers aus, dass jene Personen gerade nicht alleine und ungestört den Prozess der Online-Identifikation durchführen können. Weiters hält § 3 Abs 2 sinnvollerweise fest, dass übertragene Daten vor einem unbefugten Zugriff geschützt werden müssen. Während die IT-Infrastruktur in den Dienststellen des Finanzamtes Österreich höchstwahrscheinlich die erforderlichen technischen Voraussetzungen aufweist, ist nicht davon auszugehen, dass die IT-Infrastruktur der jeweiligen Mitarbeiter im Home-Office ebenso hohen Standards entspricht.

Der ÖRAK befürwortet – insb auch vor dem Hintergrund positiver Auswirkungen auf den Klimaschutz – jegliche Bemühungen der Bundesverwaltung Home-Office zu fördern. Im konkreten Fall muss jedoch abgewogen werden, ob nicht höherstehende Interessen (einwandfreie technische Sicherheitsstruktur) gegen eine Durchführung von Videoident-Verfahren im Home-Office sprechen.

Die technischen Aspekte des Verordnungsentwurfs sind jedenfalls einer eingehenden Prüfung durch IT-Experten zu unterziehen.

Wien, am 8. März 2023

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Armenak Utudjian
Präsident

